



Erläuterungen zur Änderung der Verordnung über die Fachpersonen und Betriebe im Gesundheitswesen (Bewilligungsverordnung) vom 6. Dezember 2011 (SG 310.120) Stand: 1. März 2020

1. Ausgangslage

§ 29a der Verordnung über die Fachpersonen und Betriebe im Gesundheitswesen (Bewilligungsverordnung) vom 6. Dezember 2011 (SG 310.120) regelt die eingeschränkte Stellvertretung in Apotheken. Diese Bestimmung berechtigt die Apotheken, unter bestimmten Voraussetzungen Stellvertreterinnen und Stellvertreter anzustellen, welche die Anforderungen an die zweijährige praktische Weiterbildung noch nicht erfüllen. Aufgrund ihres Ausnahmeharakters ist die eingeschränkte Stellvertretung aktuell nur während maximal zwanzig Stunden pro Woche sowie während maximal vier Wochen pro Jahr möglich. Zudem wird pro Apotheke in der Regel nur eine Vertretung bewilligt.

Zwischenzeitlich hat der Baselstädtische Apothekerverband mit Verweis auf den Fachkräftemangel beantragt, die zeitlichen und personellen Einschränkungen für die eingeschränkte Stellvertretung zu lockern. Das Gesundheitsdepartement hat das Anliegen geprüft und hierbei auch die Regelungen des Kantons Basel-Stadt mit den geltenden Regelungen der Kantone Aargau, Basel-Landschaft, Luzern, St. Gallen und Zürich verglichen. Dabei hat sich gezeigt, dass die Kantone die eingeschränkte Stellvertretung in Apotheken unterschiedlich handhaben. Das Spektrum der möglichen Vertretungsdauer erstreckt sich von ein bis drei Tagen pro Woche sowie von Ferienvertretungen von maximal vier bis vierzehn Wochen pro Jahr.

Da es sich bei der eingeschränkten Stellvertretung gemäss § 29a Bewilligungsverordnung um eine Ausnahmebestimmung handelt, ist hinsichtlich ihrer Lockerung eine gewisse Zurückhaltung angezeigt. Um den Bedürfnissen der Praxis gleichwohl Rechnung zu tragen, wird die Dauer für die Vertretung von vier auf sechs Wochen erweitert.

Im Zuge der vorliegenden Revision erfolgt zudem eine marginale redaktionelle Anpassung der Bestimmung.

2. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

Verordnung vom 6. Dezember 2011	Änderungen
<p>§ 29a Eingeschränkte Stellvertretung in Apotheken</p> <p>¹ Für die Stellvertretung in Apotheken kann auf die Anforderungen an die praktische Weiterbildung gemäss § 35 Abs. 1 verzichtet werden, sofern folgende Nachweise alternativ erbracht werden:</p> <p>[...]</p>	<p>§ 29a Eingeschränkte Stellvertretung in Apotheken</p> <p>¹ Für die Stellvertretung in Apotheken kann auf <i>die Anforderung eines eidgenössischen Weiterbildungstitels</i> die Anforderungen an die praktische Weiterbildung gemäss § 35 Abs. 1 verzichtet werden, sofern folgende Nachweise alternativ erbracht werden:</p>

² Die Bewilligung berechtigt zu Vertretungen während maximal zwanzig Stunden pro Woche sowie während maximal vier Wochen pro Jahr. [...]	[...] ² Die Bewilligung berechtigt zu Vertretungen während maximal zwanzig Stunden pro Woche sowie während maximal vier <u>sechs</u> Wochen pro Jahr. [...]
--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Erläuterungen zur Änderung von § 29a Abs. 1 und Abs. 2 Bewilligungsverordnung

§ 29a Abs. 1 wird redaktionell angepasst, weil der Verweis auf die praktische Weiterbildung gemäss § 35 Abs. 1 Bewilligungsverordnung mit Blick auf Art. 36 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die universitären Medizinalberufe (Medizinalberufegesetz, MedBG) vom 23. Juni 2006 (SR 811.11) und die revidierten Bestimmungen von Art. 40 Abs. 1 der Verordnung über die Krankenversicherung (KVV) vom 27. Juni 1995 (SR 832.102) obsolet geworden ist. Dieser Verweis wird daher gestrichen und neu explizit der eidgenössische Weiterbildungstitel gemäss Art. 36 Abs. 2 MedBG erwähnt.

Um dem seitens der Apothekerschaft mit Blick auf den Fachkräftemangel geäusserten Wunsch nach einer Lockerung der eingeschränkten Stellvertretung Rechnung zu tragen, wird in Abs. 2 die maximale Vertretungsdauer von bisher vier Wochen pro Jahr neu auf sechs Wochen ausgeweitet.